

Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2019/2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.10.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019/2020** wird

	2019	2020
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	812.700 EUR	862.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	810.400 EUR	855.900 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	770.400 EUR	814.200 EUR
Auszahlungen auf	812.500 EUR	814.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	763.200 EUR	814.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	741.400 EUR	792.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.200 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	48.800 EUR	500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	22.300 EUR	22.400 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A)	270 v.H.	275 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.	375 v.H.
2. Gewerbesteuer	290 v.H.	300 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 8.000 EUR (2019) und 8.000 EUR (2020) festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR (2019) und 1.000 EUR (2020) festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 8.000 EUR (2019) und 8.000 EUR (2020) festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/ Einzahlungen bis 8.000 EUR (2019) und 8.000 EUR (2020) entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 EUR und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Entfällt

Wriezen, den 09.11.2018



Karsten Birkholz
Amtdirektor